

zu lassen 'quae novellarum nomine constitutionum significetur'; und auch sonst findet sich nirgends ein Zeugniß über die Abfassung einer solchen Sammlung in authentischer Form, zu der es überhaupt wohl nicht gekommen ist. Auch dem Paulus lag schwerlich ein solches Zeugniß vor. Biener hat ohne Zweifel Recht, wenn er den Bericht des Paulus nicht auf ein dafür ausgeschriebenes Buch zurückführt, sondern auf die Bekanntschaft seines Urhebers mit dem Julian, der ganz gewöhnlich Novella genannt wird (vgl. z. B. Savigny 2, 222) und bei den Lombarden allgemein gangbar war (Savigny 2, 270).

Das Ergebniss also ist, dass dem Urheber dieses Berichts, sei dies nun Paulus oder Secundus von Trident, neben dem Julian entweder eine Handschrift des just. Codex oder eine solche der Digesten vorgelegen hat; sowohl in dieser wie in jener findet sich alles, was er beibringt. Dass die erstere Eventualität bei weitem wahrscheinlicher ist, ergibt sich aus dem in der Vorrede der Digesten (p. XIII fg.) von mir gegebenen Nachweises, dass in der mittelalterlichen Litteratur Benutzung der Digesten vor dem letzten Drittel des XI. Jahrh. nicht nachweisbar ist. Sollte freilich die obige Notiz zu dem gehören, was Paulus aus Secundus und Trient († 612) genommen hat, so reicht dessen Epoche an die justinianische so nahe heran, dass man ihm unbedenklich auch eigene Kunde von den Digesten zuschreiben kann.